

Beitragsordnung des Integrativen Kindergartens Suhl-Heiligenland

1. Grundlagen

- Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetz (ThürKJHGA))
- Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG)
- Neubekanntmachung des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes, vom 03.02.2006
- Verordnung zur Durchführung des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes (ThürERzGGDVO)

2. Geltungsbereich

Das Diakonische Werk Henneberger Land e.V. erhebt Beiträge für die Betreuung und Verpflegung von Kindern im o. g. Kindergarten nach dieser Ordnung.

3. Beitragsschuldner

Beitragsschuldner sind die Sorge-, Erziehungsberechtigten bzw. deren Bevollmächtigten oder die Personen, auf deren Antrag hin das Kind in den Kindergarten aufgenommen worden ist. Der antragstellende Sorge-, Erziehungsberechtigte bestätigt durch seine Unterschrift die Vertretung des jeweiligen anderen Sorge-, Erziehungsberechtigten gemäß § 1628 Abs. 1 BGB. Beide Sorge- Erziehungsberechtigten sind zur Zahlung der Beiträge nach dieser Ordnung als Gesamtschuldner verpflichtet. Beitragsschuldner sind auch die Sorge-, Erziehungsberechtigten, die nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem Anmeldenden oder mit dem angemeldeten Kind leben, jedoch von dem antragstellenden Sorgeberechtigten gesetzlich vertreten werden.

4. Entstehung und Fälligkeit der Elternbeiträge

Die Beitragsschuld entsteht grundsätzlich ab dem Tag, für den der Betreuungsbeginn vereinbart wurde. Die Beiträge sind grundsätzlich für einen vollen Monat rückwirkend zu entrichten. Vorübergehende Abwesenheit, z. B. durch Krankheit oder Urlaub lassen die Höhe der Beitragspflicht unberührt.

Soweit ein Kind wegen Krankheit oder Kur aufgrund einer ärztlichen Verordnung oder Bescheinigung vorhersehbar für die Dauer von mehr als 30 Tagen zusammenhängend an der Betreuung nicht teilnehmen kann, kann eine hiervon abweichende Vereinbarung im Einzelfall getroffen werden. Zur Erhaltung des Anrechtes wird generell der Beitrag mit mind. 75 % des entsprechenden Elternbeitrages fällig.

Die Elternbeiträge werden für den jeweils vergangenen Monat vom angegebenen Konto des Beitragsschuldners im Lastschriftverfahren abgebucht. Der Beitragsschuldner stimmt mit der Unterschrift unter der Beitragsordnung einer Abbuchung der Beiträge zu.

Der Beitragsschuldner hat für eine hinreichende Deckung seines Kontos, vom dem die Abbuchung erfolgt, Sorge zu tragen.

Der Elternbeitrag für den Kindergarten ist auch dann zu entrichten, wenn der Kindergarten während der Ferien, an Brückentagen oder aus anderen Gründen geschlossen bleibt.

Sollte es zu einer Rückbuchung der berechtigt eingezogenen Elternbeiträge kommen, werden für jede Rückbuchung 05,00 € Aufwandsentschädigung in Rechnung gestellt.

5. Höhe der Elternbeiträge

Als Elternbeitrag gilt der Anlage 1 aufgeführte aktuell gültige Beitragssatz.

Ohne eine Ermäßigung gilt als Elternbeitrag der oberste Beitragssatz der aktuell gültigen Beitragsfestlegung.

Der oberste Beitragssatz kann in Abhängigkeit vom Nettoeinkommen der Sorge-, Erziehungsberechtigten sowie der Anzahl der in den Integrativen Kindergarten betreuten Geschwisterkinder gestaffelt ermäßigt werden.

Die gestaffelten Beiträge und der ermäßigte Beitragssatz für ein Geschwisterkind in gleicher Einrichtung sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Für die Feststellung des Nettoeinkommens der Sorge-, Erziehungsberechtigten sind in der Regel von den letzten 12 Monaten (das zurückliegende Jahr) vorzulegen:

- die Lohnbescheinigung
- die Bescheide der Agentur für Arbeit, der ARGE, des Sozialamtes
- bei Selbständigen der jeweils letzte Einkommenssteuerbescheid und die letzte Einkommenssteuererklärung
- Erziehungsgeldbescheide

Bei der Heranziehung der Einkommensnachweise erfolgt eine Gleichbehandlung von Ehe- und eheähnlicher Lebensgemeinschaften (Haushalts- und Bedarfsgemeinschaften). Hierfür gelten die Festlegungen im § 19, Abs. 1 Satz 2 SGB XII und § 7, Abs. 3 SGB II.

Werden Einkommensnachweise dem Antrag auf eine Ermäßigung vom obersten Beitragssatz nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgetreu beigelegt, wird der oberste Beitragssatz entsprechend der aktuellen Beitragstabelle (siehe Anhang 1) fällig.

Die Gewährung der Ermäßigung erfolgt grundsätzlich erst in dem Monat, welcher der Antragstellung folgt. Bedingung für einen ermäßigten Beitragssatz ist das fristgerechte und vollständige Vorliegen aller zur Überprüfung des Nettoeinkommens notwendiger Daten.

Der Antrag auf eine Ermäßigung vom obersten Beitragssatz ist schriftlich unter Vorlage aller erforderlichen Nachweise und Belege, sowohl vor Aufnahme des Kindes, als auch während des Zeitraumes der Betreuung, jeweils bis zum 28.02. des laufenden Jahres beim Träger der Kindergärten zu stellen.

Bei unberechtigt erlangten Ermäßigungen erfolgt eine Nachberechnung und entsprechende Nachforderung von ausstehenden Beiträgen.

In dem Elternbeitrag sind die Kosten der Verpflegung nicht enthalten. Diese werden neben bzw. zusätzlich zum Elternbeitrag, als Essengeldbeitrag erhoben und müssen von den Sorge- Erziehungsberechtigten bezahlt werden.

6. Festlegung der Elternbeiträge

Der Träger des Kindergartens gibt den Sorge- Erziehungsberechtigten, bzw. Beitragsschuldner die aktuelle Höhe des Elternbeitrages bei Anmeldung, bzw. nach Vorliegen eines Ermäßigungsantrages und nach dessen Auswertung, unverzüglich bekannt.

Auf der Grundlage der bis Ende Februar eines jeden Jahres eingereichten Unterlagen (siehe Punkt 5 Höhe der Elternbeiträge) wird der aktuelle Elternbeitrag ermittelt. Er ist ab 01.März des gleichen Jahres für ein Jahr gültig.

Erfolgt eine Anpassung der Beiträge an steigende Kosten innerhalb des Jahres, zeigt der Träger des Kindergartens den Sorge- Erziehungsberechtigten (Beitragsschuldnern) schriftlich die neuen Beitragssätze mindestens zwei Wochen vor dem Inkrafttreten an.

7. Entstehung und Fälligkeit der Essengeldbeiträge

Die Beitragsschuld entsteht grundsätzlich ab dem Tag, für den der Betreuungsbeginn vereinbart wurde.

Gleichzeitig mit dem Elternbeitrag, jedoch neben diesem, ist der Essengeldbeitrag zum gleichen Zeitpunkt, für die Verpflegungstage des jeweils vergangenen Monats, fällig und zahlbar.

Die Essengeldbeiträge werden vom angegebenen Konto des Beitragsschuldners eingezogen. Der Beitragsschuldner stimmt mit seiner Unterschrift unter der Beitragsordnung einer Abbuchung des Verpflegungsgeldes von seinem angegebenen Konto zu. Er sorgt für eine ausreichende Deckung seines Kontos.

Sollte es zu einer Rückbuchung der berechtigt eingezogenen Essengeldbeiträge kommen, werden für jede Rückbuchung 05,00 € Aufwandsentschädigung in Rechnung gestellt.

8. Höhe der Essengeldbeiträge

Es gilt der aktuelle Essengeldbeitragsatz entsprechend der Anlage 2.

9. Festlegung der Essengeldbeiträge

Der Träger des Kindergartens gibt den Sorge- Erziehungsberechtigten, bzw. Beitragsschuldner die aktuelle Höhe des Essengeldbeitrages bei Anmeldung bzw. bei der Aufnahme in den Kindergarten unverzüglich bekannt.

Erfolgt eine Anpassung der Preise für Verpflegung und Getränke an steigende Kosten, zeigt der Träger des Kindergartens den Sorge- Erziehungsberechtigten (Beitragsschuldnern) die neuen Preise mindestens eine Woche vor dem Inkrafttreten schriftlich an.

Im Jahre 2008 geschieht die Erhöhung zum 01.04.2008.

10. Betreuung von Gastkindern

Eine Betreuung von Gastkindern ist mit Zustimmung der Leiterin der Kindergärten befristet möglich. Die dafür zu entrichtenden Beiträge sind der Anlage 1 zu entnehmen. Hinzu kommen noch die aktuellen Essengeldbeiträge, siehe Anlage 2.